

zelner Abbildungen) ist gegenstandslos, wenn man die Karte nicht als Abbildung ansieht. Denn dann kann für die Verbielfältigung lediglich § 19 Z. 1 U. G. in Frage kommen, wonach die Verbielfältigung zulässig ist, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden. Da also hier nur das sogen. Zitatenrecht in Frage kommt, ist im wesentlichen der Verleger eines Kartenwerkes gegen den Abdruck geschützt. Nur die Verbielfältigung kleinerer Teile einer Karte muß er gegen sich gelten lassen. Dabei muß aber der betr. Kartenteil oder Kartenausschnitt im Texte eingedruckt sein; es genügt nicht, daß die Karte dem Buche beigelegt ist, da die Anführung in einer selbständigen literarischen Arbeit geschehen muß.

### Normung der Papier-Formate.

Wahrheiten und Fortschritte brechen sich sehr langsam Bahn, sobald ein wenn auch nur ganz geringer Aufwand von Überlegung zu ihrer Erkenntnis nötig ist oder von Minderheiten einige Rücksicht auf die Wohlfahrt der Allgemeinheit verlangt wird. Diese Erfahrung ist verständlich, wenn dem großen Publikum etwas begreiflich zu machen ist, fremden muß sie aber bei der Behandlung fachlicher Angelegenheiten innerhalb der Kreise von Berufs- und Interessenverwandten, und nachdem seit Jahr und Tag Aufklärungsarbeit geleistet worden ist. Ein solcher Fall liegt vor bei der Stellungnahme des Vereins Deutscher Papier-Fabrikanten zur Normung der Papierformate in einem Artikel in Nr. 8 der »Papierzeitung« vom 19. Januar 1922. Darin wird behauptet, die Normung ginge auf Schaffung von »Idealformaten« aus, durch welche die Papier-Industrie unnötigerweise stark benachteiligt und gezwungen würde, ihre Maschinen ins alte Eisen zu tun.

Seit länger als 3 Jahren arbeiten der Normenausschuß der deutschen Industrie und der Normenausschuß für das graphische Gewerbe, in dem 25 Körperschaften der Papiererzeugung, der Papierverarbeitung sowie der Graphik und des Buchgewerbes vertreten sind, gemeinschaftlich an der dringend notwendigen Vereinheitlichung der Papierformate, und nachdem in vielen Arbeitssitzungen wissenschaftlich-praktische Grundlagen für die Formatnormung geschaffen und die wenigen Einsprüche mit sachlichen Begründungen widerlegt worden sind, erneuert der Verein der Papier-Fabrikanten unter unhaltbaren Behauptungen seine Gegenerklärungen, die von der Gesamtheit der in den Ausschüssen vereinigten Organisationen bereits vielfach widerlegt worden sind.

Bei der Papierformatnormung handelt es sich, wie schon oft gesagt, aber nicht hinreichend beachtet worden ist, darum, ein Format zu schaffen, dessen Seitenverhältnisse bestimmte, unverkennbare Vorzüge besitzen, die eine allgemeine und schließlich auch einmal eine internationale Einführung erwarten lassen. Das einzige Seitenverhältnis, das einen solchen unverkennbaren Vorzug bietet, ergibt sich, wenn Länge und Breite eines Bogens im Verhältnis der Seitenlänge des Quadrats zur Diagonale bemessen werden. Dieses Verhältnis ist  $1 : \sqrt{2}$  oder  $1 : 1,41$  oder rund  $10 : 14$  gleich  $5 : 7$ . Auf diesem Seitenverhältnis beruhende Bogenformate haben den bei keinem sonstigen Formatverhältnis bestehenden Vorteil, daß das Verhältnis der Länge zur Breite sich immer gleich bleibt, einerlei, ob der Bogen verdoppelt, verdreifacht oder gehäuft, gebiertelt, geachtelt usw. wird.

Normen heißt, bei Erzeugung und Verwendung von Dingen an Stelle obwaltender Willkür eine sorgsam aufgestellte Gesetzmäßigkeit und Einheitlichkeit treten zu lassen zwecks Erzielung der bestmöglichen Wirkung mit geringstmöglichem Aufwande von Zeit und Mitteln.

Die seit einem Menschenalter erstrebte Normung der Papierformate ist bisher mangels einer einflussreichen Organisation gescheitert, die sich nachdrücklich für ein auf einem einwandfrei begründeten Lehrsatze beruhendes Normalformat eingesetzt hätte. In den Normenausschüssen, hinter denen die gesamte beteiligte Industrie steht, ist nunmehr diese Organisation gegeben. Die

beste Formel für die Formatbemessung ist gefunden. Die Gesetzmäßigkeit, auf der das Seitenverhältnis des Normalformats beruht, ist auch beobachtet worden bei der Bestimmung der Größe des Normalbogens, indem diesem der Flächeninhalt eines Quadratmeters zugrundegelegt worden ist, um auch hier auf ganz sachlich neutraler Grundlage zu bleiben, und trotzdem wird der Widerstand eines Interessentenkreises aufrechterhalten, der in Verkennung der Sachlage Sonderinteressen gegen Allgemeininteressen vertreten zu sollen glaubt.

Der Flächeninhalt des Quadratmeters als Grundlage genommen für den Normalbogen mit dem Seitenverhältnis  $1 : 1,41$  ergibt das Maß von  $841 : 1189$  mm. Hierbei sei eingeschaltet, daß mithin das Gewicht dieses Normalbogens in Gramm zugleich das Gewicht des Quadratmeters darstellt, das allgemein als Grundlage für die Gewichts- und bis zu einem gewissen Grade auch für die Stärkebemessung eines Papiers benutzt wird. Das Viertel des Normalbogens von  $841 : 1189$  mm ergibt das Format  $210 : 297$  mm und damit das Mittelformat zwischen dem jetzigen Briefquartformat von  $220 : 280$  mm und dem behördlichen Akten- oder Folioformat von  $210 : 330$  mm. Dieses Mittelformat, das Normalquart, ist geeignet und bestimmt, das alte Briefquart- und das Aktenformat zu ersetzen oder zu vereinheitlichen. Für diese Vereinheitlichung liegt, dank der umsichtigen Mithilfe des Reichswirtschaftsministeriums bei der Normungsarbeit, bereits die Geneigtheit der Reichs- und Landesbehörden einschließlich der Reichspost vor. Die Abschaffung eines Übels wie der jetzigen Zweifelt dieser Hauptschreibpapierformate wäre allein schon eine unschätzbare Wohltat. Es kommt aber dazu, daß auch alle anderen geschäftlichen und Verkehrsvordrucke und Drucksachen, insbesondere die Preislisten, Kataloge, Werbebedrucksachen usw., sich der Normung anpassen werden, was unabsehbare Ersparnisse im Gefolge haben muß, sowie Vorteile und Vereinfachung bei der Erzeugung und Verarbeitung der Papiere. Ein günstiger Umstand ist es, daß die vorhandenen auf das jetzige Quartformat bemessenen Briefablage-Einrichtungen gerade noch für das Normalquart ausreichen, sodaß der Übergang sich ohne erhebliche Schwierigkeiten vollziehen läßt. Ablegevorrichtungen für Akten- oder Folioformat bieten keinerlei Schwierigkeiten bei der Benutzung für das Normalquartformat.

Aus der Normung der Schreib- und Geschäftspapierformate ergibt sich ohne weiteres auch die Normung der Briefhüllen (oder Kuverts), und zwar wird die Normalhülle eine Größe haben, die zum zweimal gebrochenen Briefblatt von  $210 : 297$  mm paßt. Das würde das Format  $114 : 162$  mm sein, bzw. seine Verdoppelung mit  $162 : 229$  mm, oder die Längsverdoppelung mit  $114 : 324$  mm, oder die Verbielfachung, die das Blatt von  $210 : 297$  mm ungebrochen faßt, von  $229 : 324$  mm.

Wo der Zweck der Normung, die Erzielung der bestmöglichen Wirkung mit geringstmöglichem Aufwande von Zeit und Mitteln, nicht in Betracht kommt, also bei künstlerischer, modischer oder Geschmacksbetätigung, bei Entfaltung von Luxus, bei Vergnügung, Erholung usw., entfällt die Normung, und somit versteht es sich von selbst, daß sie nicht auf die großen Gebiete der Luxus-Papierausstattung, der Raffetten-Briefpapiere und -hüllen, der Liebhaber-Buchausstattung und vieler ähnlicher Dinge übergreifen wird. Es wird und kann naturgemäß überhaupt niemand gezwungen werden, Normalformate zu benutzen, soweit solche nicht etwa behördlich, z. B. von der Post, vorgeschrieben sind. Wer die Auswirkung persönlichen Ermessens über die Vorteile der Anpassung an allgemein anerkannte Einrichtungen stellt, wird das immer tun können, nur wird er immer infolge nötiger Sonderanfertigungen mehr Kosten haben und sich um anderen Beschwerlichkeiten berursachen.

Daß die Papierformatnormung nicht bei den Geschäftspapieren und -drucksachen stehen bleiben, sondern daß das gesamte Druck- und Buchgewerbe sich ihre Vorteile zunutze machen wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch hier natürlich mit der selbstverständlichen Voraussetzung der Zwanglosigkeit.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung darüber, wie sinnlos es sein würde, wenn ein Teil einer Erzeugergruppe, denn nicht die Mehrheit der Papier-Fabrikanten